

Postanschrift:
Landrat - Postfach 20 04 50 - 51462 Bergisch Gladbach

26.08.96
Datum

Dienststelle **Amt für Straßenbau, Wasser- u. Abfallwirtschaft, Am Rübezahlwald 7, Bergisch Gladbach**

Bearbeiter/in Herr Meyer Aktenzeichen 66.60.36.1/96 - Me Telefon (0 22 02) 132401 Telefax (0 22 02) 132495 Öffnungszeiten di+fr 8.30-12.00

**Planfeststellungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 AbfG für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Bodenaushub in Overath (Lüderich)
Ihr Antrag vom 05.05.1995 in der geänderten Fassung vom 08.03.1996**

In dem Verfahren zur Feststellung des Planes zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für Bodenaushub in Overath-Untereschbach (Deponie Lüderich) ergeht gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410 ber. S. 1501) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 34, 38 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 und Nr. 30.1.7 der Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten des technischen Umweltschutzes in der Fassung vom 02.05.1995 (GV NW S. 454) sowie §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom (GV NW S. 438) in der z.Z. gültigen Fassung folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Inhalt des Beschlusses

- 1.1 Der Plan des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für Bodenaushub in Overath-Untereschbach (Deponie Lüderich) auf den Grundstücken Gemarkung Löderich, Fluren 5 und 6, Nr. 323, 326 u.a. (siehe Lageplan und Eigentümerverzeichnis) wird gem. den unter Ziffer 1.5 aufgeführten Planunterlagen mit den unter Ziffer II + III genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

1.2 Der Betrieb der Deponie wird bis zum 31.12.2019 befristet.

1.3 Durch diesen Planfeststellungsbeschluß wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluß wird insbesondere auch die gem. §§ 2, 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Deponieoberflächenwassers über ein Regenrückhaltebecken in ein namenloses Gewässer auf dem Grundstück Gemarkung Löderich, Flur 5, Flurstück 1014/308 in einer Menge bis maximal 135 l/s erteilt.

Die Planfeststellung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch diesen Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

1.4 Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen oder ausgeräumt wurden.

1.5 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

1.6 Der festgestellte Plan umfaßt folgende, mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen:

Antrag vom 05.05.1995 in der geänderten Fassung vom 08.03.1996

1. Erläuterungsbericht
2. Ermittlung des Deponievolumens
3. Eigentümerverzeichnis Stand: Januar 1996
4. Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25.000
5. Übersichtskarte, Maßstab 1 : 5.000
6. Lageplan IST-Zustand
7. Lageplan Endzustand
8. Lageplan Eigentümer
9. Schüttphasenplan
10. Lageplan Eingangsbereich
11. Längsschnitt
12. 8 Querprofile Stat. 0 + 060.00 bis Stat. 0 + 570.00
13. Höhenplan Deponiezufahrt

14. Schreiben RWE Energie vom 25.01.1996
Längenprofil der 110-kv Hochspannungsfreileitung mit Darstellung M.3A Neu v.1.9.95
15. Lageplan Regenrückhaltebecken i. d. überarbeiteten Fassung v. 29.7.96
16. Längsschnitt Regenrückhaltebecken i. d. überarbeiteten Fassung v. 29.7.96
17. Bauwerkszeichnung Überlaufbauwerk i. d. überarbeiteten Fassung v. 29.7.96
18. Hydraulische Berechnung Regenrückhaltebecken/ Absetzteich i.d.Fassung v. 29.7.96
19. Zwei Vermerke vom 14.02.1996
20. Kostenschätzung
21. Schalltechnische Prognosegutachten vom 10.07.1995, 21.09.1995, und 15.02.1996
22. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen vom 12.8.1996
23. Umweltverträglichkeitsstudie von April 1995 und Ergänzung von Februar 1996

II. Aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010)

Von den Rechten dieses Planfeststellungsbeschlusses darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Genehmigungsbehörde für die antragsgemäß vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Ausführungs- und Detailpläne mit mindestens folgendem Inhalt vorgelegt worden sind:

- Zeichnerische Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, Maßstab mindestens 1 : 2.500
- Benennung der Flurstücke mit Gemarkung, Flur, Flurstücksnr. und Flurstücksgröße
- Nachweis der Verfügbarkeit durch Kauf- bzw. langfristige Nutzungsverträge

III. Sonstige Nebenbestimmungen

1.0 Immissionsschutz

1.1 Am Haus Olper Straße 94 (Immissionsmeßpunkt 1 an der Deponiezufahrt) sind die Lärmimmissionen durch passive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzfenster soweit zu reduzieren, daß die Innenrichtwerte von 35 dbA der VDI - Richtlinie 2058 Blatt 1 eingehalten werden.

1.2 Mögliche Staubentwicklungen auf dem Deponiegelände und im Bereich der wassergebundenen Zu- und Ausfahrtsbereiche sind - wie im Erläuterungsbericht beschrieben - durch Befuchten oder Einsatz von Staubbindemitteln zu minimieren.

Zur Reinigung der sonstigen Verkehrswege s. III. 8.3.

2.0 Arbeitsschutz

2.1 Den Beschäftigten sind nach den " Sicherheitsregeln für Deponien " (ZH 1/178) persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

2.2 An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.

3.0 Landschaftsschutz

3.1 Den einzelnen Schüttphasen können entsprechende Ersatzmaßnahmen nach II. zugeordnet werden.

Ausführungszeitpunkt für die jeweiligen Ersatzmaßnahmen ist die erstmalige Inanspruchnahme der Fläche einer Schüttphase mit Beginn der Rodungsarbeiten auf der betreffenden Fläche.

3.2 Der Genehmigungsbehörde sind jährlich bis zum 30. Juni detaillierte Ausführungspläne mit Darstellung der im folgenden Jahr vorgesehenen Rodungs- und Rekultivierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen.

3.3 Unmittelbar am nördlichen und westlichen Deponierand (Schüttphasen 7 u. 8) verläuft ein Wanderweg.

Insbesondere in diesen Bereichen sind in einem zeitlichen Vorgriff zwischen 5 und 7 Jahren vor Beginn der Schüttphasen zwischen Deponiegrenze und Schüttgrenze Anpflanzungen aus bodenständigen Laubgehölzen, insbesondere Rotbuche und Hainbuche, vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind in Form von Unter- bzw. Vorpflanzungen innerhalb des vorhandenen, zumeist lückigen Gehölzbestandes vorzunehmen.

Soweit aufgrund eines zu dichten Altbestandes erforderlich, ist dieser Altbestand soweit aufzulichten, daß anschließend die Unterpflanzung vorgenommen werden kann.

Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen der jeweiligen Schüttphase sollte sich die Unterpflanzung in der Dickungsphase befinden bzw. in diese überleiten.

Die Pflanzungen sind mit dem Forstamt Bergisch Gladbach abzustimmen.

3.5 Es ist sicherzustellen, daß der Gehölzbestand zwischen Deponiegrenze und Schüttgrenze während des Deponiebetriebs erhalten bleibt.

Entsprechende Sicherungs- und Markierungsarbeiten sind während der Rodungsarbeiten durchzuführen.

3.6 Es dürfen nur in dem Umfang Waldflächen gerodet werden, daß jeweils ein Deponievolumen für 1 Jahr zur Verfügung steht.

Abschließend verfüllte Bereiche sind dementsprechend innerhalb eines Jahres nach den vorgelegten Planungen zu rekultivieren.

Für die Flächen, die in einer weiteren Schüttphase nochmals zur Übererdung vorgesehen sind, ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen.

3.7 Für die rekultivierten und aufgeforsteten Bereiche der Deponie sind die üblichen forstlichen Pflegemaßnahmen nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde für die Dauer von 5 Jahren durch den BAV vorzunehmen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen ist von der Unteren Forstbehörde jährlich im Betriebstagebuch zu bestätigen.

4.0 Baurecht / Brandschutz

4.1 Für die im Eingangsbereich vorgesehenen Gebäude (Eingangsgebäude mit Sozialräumen, ggf. Maschinenhalle) sind vor der Errichtung die erforderlichen Bauvorlagen bei der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4.2 Die Deponie muß von Lösch- und Rettungsfahrzeugen angefahren werden können. Die Zu- und Abfahrtswege sowie die Bewegungs- und Wendeflächen sind entsprechend Abschnitt 5 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NW herzurichten und zu unterhalten.

4.3 Für eventuelle Brandfälle ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1200 l/min. für 2 Stunden sicherzustellen.

Entnahmestellen bis zu 300 m Entfernung können bei der Sicherstellung berücksichtigt werden.

Die Entnahmestellen sind mit Hinweisschildern für den Brandschutz nach DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

5.0 Wasserwirtschaft

5.1 Die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Deponie sind entsprechend der vorgelegten geänderten Planung zu errichten, regelmäßig wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren und zu unterhalten.

5.2 Vor Beginn der Deponierung von Bodenaushub müssen der Absetzteich und das Regenrückhaltebecken entsprechend den vorgelegten Planunterlagen errichtet sein.

5.3 Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist im Rahmen der Eigenüberwachung einmal jährlich durch ein geeignetes Labor auf folgende Parameter zu untersuchen:

- absetzbare Stoffe
- PH - Wert
- Leitfähigkeit

aus der homogenisierten Probe:

- Blei
- Zink
- Cadmium
- Quecksilber

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt vorzulegen.

5.4 Die Hochwasserentlastung des Regenrückhaltebeckens ist als Rauhbettmulde aus Grauwackebruchsteinen auszubilden. Die Fugen sind mit Mutterboden zu verfüllen und einzusäen. Die Entlastungsrinne ist so anzuordnen, daß eine unmittelbare Einleitung in Strömungsrichtung des offenen Grabens erfolgt.

5.5 Die hydraulische Bemessung der Hochwasserrinne inklusive der entstehenden Schleppspannungen sind der unteren Wasserbehörde bis zum Baubeginn vorzulegen.

5.6 Die Dammbaustoffe für Rückhaltebecken und Absetzteiche sowie deren Verdichtung sind durch ein Baugrundlabor auf Kosten des Bauherrn zu überprüfen bzw. zu überwachen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- 5.7 Die Standsicherheit des Dammkörpers von Rückhaltebecken und Absetzteichen ist vor Ausführung der Bauarbeiten nachzuweisen. Hierbei ist im besonderen die hydraulische Sicherheit zu gewährleisten.
- 5.8 Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Standsicherheitsnachweise nach Prüfingenieurverordnung auf Kosten des Bauherrn durch einen anerkannten Prüfstatiker oder ein Prüffamt für Baustatik überprüfen zu lassen. Darüber hinaus ist die untere Wasserbehörde berechtigt, soweit erforderlich, Sachverständige auf Kosten des Bauherrn zu beauftragen.
- 5.9 Die hydraulische Bemessung des Grabens bis zum Vorfluter ist der unteren Wasserbehörde bis zum Baubeginn vorzulegen. Insbesondere sind die Schleppspannungen an der Sohle und an den Böschungen nachzuweisen. Es ist ein Freibord von mindestens 30 cm anzusetzen.
- 5.10 Die Böschungsneigungen des Grabens sollten zwischen 1 : 1,5 bis 1 : 2 liegen. Des weiteren sind Aufweitungen mit größeren Störsteinen im Hinblick auf die zu erwartenden Geschwindigkeiten von bis zu 4 m/sec., zur Energieumwandlung zu erstellen.
- 5.11 Detailzeichnungen der Hochwasserrinne, des Tosbeckens und mindestens zwei Querprofile des Grabens sind vor Baubeginn noch nachzureichen.
- 5.12 Änderungen an den Anlagen, die sich nachträglich aus Gründen des Hochwasserschutzes als notwendig erweisen, sind, soweit sie von der unteren Wasserbehörde angeordnet werden, umgehend vorzunehmen.
- 5.13 Die Anbindung des Grabens an den Vorfluter und die Ausführungsarbeiten sind mit der unteren Wasserbehörde vor Ort abzustimmen.
- 5.14 Sollte eine Entleerung des Beckens erforderlich sein, hat dies in kleinen konstanten Mengen zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, daß keine Stoffe, die sich am Beckenboden abgelagert haben, über den offenen Graben in den Vorfluter gelangen.
- 5.15 Für das Betanken, die Wartung und Reparatur der auf der Deponie eingesetzten Erdbaugeräte ist eine ausreichend bemessene stoffundurchlässige Fläche mit Entwässerung über Ölabscheider und Schlammfang in den Schmutzwasserkanal zu errichten. Die Fläche muß mindestens 1 m über den Wirkbereich des Zapfventils in dieser Form befestigt sein. Die Befestigung und der Betrieb dieser Fläche muß entsprechend dem Merkblatt über die Anforde-

rungen an Tankstellen für Dieselkraftstoff auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken (RdErl. d. MURL vom 09.06.1994 IV B 4 220-2-1 ; Min. Bl. NW Nr. 43 vom 12.07.1994) erfolgen. Auf den Einbau von Ölabscheider und Schlammfang mit Anschluß an den Schmutzwasserkanal kann verzichtet werden, wenn die Fläche - gegen Schlagregengeschützt - überdacht wird.

6.0 Abfallwirtschaft

6.1 Es darf nur Bodenaushub - Abfallschlüsselnummer 31411 - einschließlich der im Bensberger Erzrevier anfallenden geogen mit Schwermetallen vorbelasteten Böden abgelagert werden, soweit er nicht entsprechend der TA - Siedlungsabfall einer Verwertung zugeführt werden kann.

Die hierzu erforderliche Vorprüfung wird z.B. durch Teilnahme des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes an der Bodenbörse NRW als erfüllt angesehen.

Im Zuge der Rekultivierung ist die Deponieoberfläche mit einer Schicht aus 1 m unbelastetem Bodenaushub abzudecken.

Für das Abdeckmaterial gelten folgende Grenzwerte:

Zuordnungswerte im Eluat

pH - Wert ¹⁾		6,5 - 9
el. Leitfähigkeit	µS/cm	500
TOC	mg/l	10
Chlorid	mg/l	10
Sulfat	mg/l	50
Cyanid (ges.)	µg/l	<10
Phenolindex ²⁾	µg/l	<10
Arsen	µg/l	10
Blei	µg/l	20
Cadmium	µg/l	2
Chrom (ges.)	µg/l	15
Kupfer	µg/l	50
Nickel	µg/l	40
Quecksilber	µg/l	0,2
Thallium	µg/l	<1
Zink	µg/l	100

1) Niedrigere pH - Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

2) Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

Zuordnungswerte im Feststoff

pH - Wert ¹⁾		5,5 - 8
-------------------------	--	---------

EOX	mg/kg	1
KW	mg/kg	100
Σ BTEX	mg/kg	<1
Σ LHKW	mg/kg	<1
Σ PAK n.EPA	mg/kg	1
Σ PCB (Congenere n. DIN 51527)	mg/kg	0,02
Arsen	mg/kg	20
Blei	mg/kg	100
Cadmium	mg/kg	0,6
Chrom (ges.)	mg/kg	50
Kupfer	mg/kg	40
Nickel	mg/kg	40
Quecksilber	mg/kg	0,3
Thallium	mg/kg	0,5
Zink	mg/kg	120
Cyanide (ges.)	mg/kg	1

1) Niedrigere pH - Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

- 6.2 Der Einzugsbereich der Deponie wird -antragsgemäß und gem. den im Erörterungstermin durch die Vertreter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vorgetragene Erläuterungen - beschränkt auf das Verbandsgebiet des BAV und hier auf die im Bensberger Erzrevier gelegenen Städte und Gemeinden sowie die im Randbereich gelegene Gemeinde Kürten. Anlieferungen aus dem übrigen Verbandsgebiet sind bei vorübergehendem Ausfall einer der sonstigen vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen oder bei Bedarf zur Abdeckung mit unbelastetem Bodenaushub (6.1) zulässig. Auf Ziff. 6.9 wird verwiesen.

- 6.3 Der Deponiebetreiber hat ein Betriebstagebuch mit mindestens täglich folgenden Eintragungen zu führen :

- Datum
- Personaleinsatz
- Herkunft und Menge der Anlieferungen
- Nicht zur Ablagerung zugelassene Anlieferungen
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der getroffenen Abhilfemaßnahmen

- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, Rodungen, Rekultivierungsmaßnahmen, Pflegemaßnahmen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

Das Betriebstagebuch ist mindestens wöchentlich einmal von der mit der Leitung der Deponie beauftragten Person abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Einer Führung in Form von Einzelblättern steht nichts entgegen, sofern die Einzelblätter täglich zusammengeführt werden.

Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und mir oder dem Staatlichen Umweltamt Köln auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Annahmekontrolle und Sicherstellung

Bei Anlieferung der Bodenmassen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle muß umfassen:

- Mengenermittlung
- Durchführung von Sichtkontrollen auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch
- Herkunft der Anlieferung

Über unzweifelhaft nicht in der Anlage zur Entsorgung zugelassene Anlieferungen hat der Betreiber die Genehmigungsbehörde unmittelbar zu informieren. Diese Anlieferungen sind zurückzuweisen.

In Zweifelsfällen ist die angelieferte Menge in einem gesonderten Bereich der Deponie abgedeckt bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Kontrollanalyse (s.Nr. 6.5) sicherzustellen.

6.5 Kontrollanalysen

Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Zweifel, daß die Anforderungen für die Ablagerung eingehalten werden oder bestehen Differenzen zwischen den Angaben des Anlieferers und dem Ergebnis der Eingangskontrolle, ist eine Kontrollanalyse durchzuführen. Der Parameterumfang ist auf die Art der Anlieferung und die vorhandenen Auffälligkeiten abzustimmen. Es sind Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind mindestens 1 Monat nach Eingang des Analyseergebnisses und Entscheidung über die Anlieferung aufzubewahren.

Rückstellproben von nicht zur Ablagerung zugelassenen Anlieferungen sind der Genehmigungsbehörde zu überlassen.

Die Ergebnisse der Kontrollanalysen sind im Betriebstagebuch zu vermerken (abzulegen).

6.6 Personal

Der Betreiber der Anlage muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muß über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muß über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

6.7 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung und die Öffnungszeiten der Deponie zu enthalten. Sie ist dem Staatlichen Umweltamt Köln und der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Inbetriebnahme der Deponie vorzulegen.

Die Betriebsordnung gilt auch für die Benutzer der Anlage und ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6.8 Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und die Verantwortungsbereiche des Personals einschließlich des für die Kontrollen verantwortlichen Leitungspersonals, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Staatlichen Umweltamt Köln und der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.9 Informationspflichten

- Meldepflicht:

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt Köln unverzüglich zu melden.

Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

- Jahresübersicht:

Jährlich ist der Genehmigungsbehörde eine Übersicht über die abgelagerten Mengen und deren Herkunft - nach Städten und Gemeinden geordnet - bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

6.10 Der Betreiber der Deponie hat einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Die zum Betriebsbeauftragten bestellte Person oder ein Wechsel dieser Person ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu benennen.

6.11 Vor Abriß der Gebäude am Zentralschacht sind die Gebäudesubstanz und der Untergrund durch Gutachter auf betriebsbedingte Verunreinigungen aus der ursprünglichen Nutzung zu untersuchen.

Soweit außer den geogen bedingten Belastungen andere verunreinigte Bereiche vorhanden sind, sind diese entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

7.0 Denkmalschutz

7.1 Vor Abriß des alten Kauengebäudes am Zentralschacht ist von diesem Gebäude im Auftrag des BAV in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege eine Dokumentation in Form von Fotos und Aufmaß zu erstellen und der Genehmigungsbehörde sowie dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege vorzulegen.

Mit dem Abriß dieses Gebäudes darf erst begonnen werden, wenn das Rheinische Amt für Denkmalpflege die vorgelegten Unterlagen gegenüber der Genehmigungsbehörde als ausreichend und vollständig erklärt hat.

8.0 Verkehr

Antragsgemäß werden die bisherige Zu- und Ausfahrt weiterhin genutzt und mit dem Plan festgestellt.

8.1 Das Sichtdreieck im Einmündungsbereich der Deponieausfahrt in die Landstraße ist freizuhalten.

Zu diesem Zweck ist der Bewuchs zurückzunehmen. Insbesondere der Bewuchs an der Sülz muß vor Inbetriebnahme um etwa 2 m vor dem vorhandenen Brückengeländer an der Sülzbrücke zurückgeschnitten werden.

- 8.2 Die Dimensionierung von Ober- und Unterbau der Zu- und Ausfahrt ist im Auftrag des BAV so vorzunehmen, daß die Frostsicherheit gewährleistet und der Beanspruchung durch den Schwerlastverkehr mit hohen Achslasten Rechnung getragen wird.
Die erforderlichen Maßnahmen sind einvernehmlich mit den zuständigen Straßenbaulastträgern innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Deponie auszuführen.
- 8.3 Verschmutzungen der für die Deponiezu- und abfahrten in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen sind soweit möglich auszuschließen und erforderlichenfalls unverzüglich durch Einsatz eines selbstaufnehmenden Kehrfahrzeuges zu beseitigen.
Der vorhandene Radreiniger ist ständig zu betreiben. Das Waschwasser ist im Kreislauf zu fahren. Eine Ableitung des Waschwassers in die Sülz oder die Kanalisation ist nicht zulässig.
- 8.4 Im übrigen obliegt dem Betreiber für alle Verkehrswege, auch die innerbetrieblichen Straßen und Wege, die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

9.0 Bergbau

- 9.1 Im Bereich der Deponiefläche hat Blei- und Zinkerzabbau der ehemaligen Grube Lüderich stattgefunden.
Vor Beginn der Deponierung von Bodenaushub ist auf der Grundlage der Stellungnahme des Landesoberbergamtes vom 28.7.1995 und des Bergamtes Düren v. 3.4.96 der Genehmigungsbehörde eine gutachterliche Aussage zur Standfestigkeit der vorhandenen Grubenbaue unter den Bedingungen des Deponiebetriebes vorzulegen.
Dabei sind folgende Unterlagen zu berücksichtigen:
- Besondere Hinweise beim Vorhandensein verlassener Tagesöffnungen (Anlage zur Stellungnahme)
 - Grundkartenauszug mit Eintragung der verlassenen Tagesöffnungen
 - Untersuchung zur Nutzbarmachung der untertägigen Hohlräume des ehemaligen Blei-Zinkerzbergwerkes Lüderich

10.0 Hochspannungsfreileitung

Die vorhandene 110-kV-Hochspannungsfreileitung Untereschbach-Hofferhof ist entsprechend den Vorgaben der RWE Energie AG vom 12.09.1995 und entsprechend Nr.5.1.3

sowie 5.12 des Erläuterungsberichts durch Einbau eines zusätzlichen Mastes (M. 3A Neu s.Längenprofil I.1.6 Nr.14) mit einer Verlängerung von 18 m im Weitspannfeld zwischen Mast 3 und Mast 4 auf Kosten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu erhöhen. Zu den Bauteilen der Freileitung der RWE ist ständig ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Hierbei sind die Vorgaben der RWE und die Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.

Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind dem Merkblatt " Bagger und Krane - elektrische Freileitungen " der Bauberufsgenossenschaft zu entnehmen.

11.0 Allgemeines

11.1 Die Deponie ist entsprechend den unter I. 1.6 Nrn. 1 bis 23 aufgeführten Planunterlagen zu errichten und zu betreiben sofern durch die Nebenbestimmungen unter II. und III. keine anderslautende Regelung getroffen ist.

11.2 Der Baubeginn ist dem Staatlichen Umweltamt Köln und der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

11.3 Vor Inbetriebnahme ist die Deponie durch das Staatliche Umweltamt Köln abzunehmen (abfalltechnische Schlußabnahme). Der Termin für die Abnahme ist mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme beim Staatlichen Umweltamt Köln schriftlich zu beantragen.

Vor der Schlußabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Betrieb genommen werden.

11.4 Der Planfeststellungsbeschuß oder eine Abschrift ist ständig auf der Deponie aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG NW) und hier insbesondere auf die Anzeigepflicht gem. § 15 sowie die Regelung des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. § 16 DSchG NW wird hingewiesen.

2. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Abfallgesetzes ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb zulässig.
3. Gem. § 49 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes darf ein begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, u.a. widerrufen werden, wenn Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.
4. Die Abfallentsorgung unterliegt der behördlichen Überwachung.
Der Betreiber der Anlage hat Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 11 AbfG zu dulden.
5. Der Inhaber einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage hat ihre beabsichtigte Stilllegung gem. § 10 Abs. 1 AbfG der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.
7. Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind u.a. folgende Vorschriften - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
 - Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410)
 - Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GVBl. S. 250)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529); auf die Bestimmungen der §§ 19 g bis 19 l und die hierzu ergangenen Verordnungen und technischen Richtlinien wird besonders hingewiesen.
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)
8. Aus diesem Beschluß können gegenüber Dritten keine Rechte hergeleitet werden. Insbesondere berechtigt er nicht zur Inanspruchnahme fremden Eigentums. Muß fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers herbeizuführen.
Ist eine Einigung nicht möglich, so gilt § 23 Landesabfallgesetz.

9. Auf die Bußgeldbestimmungen der §§ 161 Landeswassergesetz, 41 Wasserhaushaltsgesetz, 18 Abfallgesetz, 44 Landesabfallgesetz, 324 - 330 Strafgesetzbuch und die Haftungsbestimmungen des § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

V. Begründung

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband betreibt seit der Zulassung des Abschlußbetriebsplanes der ehemaligen Blei-Zink-Erzgrube Lüderich im Bereich des Standortes der ehemaligen Aufbereitungsanlage und der Absetzteiche am Hauptschachtgelände eine Deponie für Bodenaushub.

Die Deponie ist seinerzeit einerseits aus der Notwendigkeit der Rekultivierung dieses Bereiches, andererseits durch den gesetzlichen Entsorgungsauftrag der entsorgungspflichtigen Körperschaften u.a. zur Entsorgung von Bodenaushub entstanden.

Da die Aufnahmefähigkeit aus Standsicherheitsgründen an diesem Standort begrenzt ist, beabsichtigt der Bergische Abfallwirtschaftsverband nunmehr im Bereich des ehemaligen Zentralschachtes der Grube Lüderich und angrenzender Flächen die Errichtung und den Betrieb einer Anschlußdeponie.

Gem. § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes bedarf diese Anlage der Planfeststellung. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Hierzu hat der Bergische Abfallwirtschaftsverband am 25.06.1993 den Rheinisch-Bergischen Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Vorhaben unterrichtet und entsprechende Planunterlagen und Erläuterungen dieser Unterrichtung beigefügt.

Nach Erörterung des Vorhabens mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und den Trägern öffentlicher Belange wurde der Bergische Abfallwirtschaftsverband am 27.01.1994 entsprechend § 5 UVPG über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Nach Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie in 1994/95 beantragte der Bergische Abfallwirtschaftsverband mit Schreiben vom 05.05.1995 die Errichtung und den Betrieb der Deponie für Bodenaushub gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -).

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat daraufhin am 10.05.1995 folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Bezirksregierung Köln
- Untere Landschaftsbehörde

- Landschaftsbeirat
- Naturschutzverbände
- Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach
- Untere Jagdbehörde
- Staatliches Umweltamt Köln
- Aggerverband
- Untere Wasserbehörde
- Straßenverkehrsamt
- Landschaftsverband/Rheinisches Straßenbauamt
- Gemeinde Rösrath
- Gemeinde Overath
- Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- Obere Denkmalbehörde
- Untere Denkmalbehörde
- Landesoberbergamt NW
- Bergamt Düren
- Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln
- RWE
- Bauaufsicht/Brandschutz
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Flughafen Köln/Bonn
- Deutsche Flugsicherung
- Landwirtschaftskammer
- Bezirksplanungsrat

Es wurden von seiten der höheren Landschaftsbehörde und vom Staatlichen Forstamt Königsforst erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme der ursprünglich vorgesehenen Schüttphasenbereiche 3, 4, 5 und 6 vorgebracht.

Die Gemeinde Overath erhob Einwände gegen den antragsgemäß weiteren Fortbestand der bisherigen Zu- und Abwegung auch für den neuen Deponiebereich.

Die übrigen Fachdienststellen hatten dem Vorhaben teilweise mit der Bitte um die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschuß zugestimmt.

Die vorgetragenen Einwendungen wurden mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband erörtert. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband hat daraufhin eine Umplanung bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen vorgenommen, welche die erhobenen erheblichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme besonders wertvoller Landschaftsbestandteile berücksichtigte.

Mit dieser Umplanung verbunden wurde auch auf Anregung der Bezirksregierung die Planung einer Erhöhung der örtlich vorhandenen 110 kV-Hochspannungsfreileitung durch Errichtung eines zusätzlichen Gittermastes.

Ferner wurde eine differenziertere und detailliertere Planung einer alternativen Zu- und Abfahrt durch die Sülzaue im Bereich der Hoffnungsthaler Straße sowie eine erweiterte Immissionsprognose hinsichtlich der Verlagerung der Deponiezufahrt im Auftrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erarbeitet.

Mit Schreiben vom 08.03.1996 hat der Bergische Abfallwirtschaftsverband diese geänderten Planunterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Am 14.03.1996 erfolgte die erneute Beteiligung der vorstehend genannten Träger öffentlicher Belange mit dem Ergebnis, daß in Bezug auf die Planänderung zur Deponieabgrenzung keine grundsätzlichen Einwände mehr erhoben wurden.

Die Gemeinde Overath forderte nach wie vor eine Verlegung der Deponiezu- und -abfahrt in die Sülzaue. Diese Verlegung wurde von allen im Bereich Landschaftsschutz und Wasserwirtschaft tätigen Fachdienststellen abgelehnt. Auch der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde und die anerkannten Naturschutzverbände haben einer solchen Lösung nicht zugestimmt. In der Zeit vom 15.04.1996 bis 14.05.1996 haben die Planunterlagen nach fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Overath und Rösrath öffentlich ausgelegen. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen von Herrn Menfried Freiherr von Lüninck hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen südwestlich der 110 KV-Freileitung vorgetragen.

Herr von Lüninck ist Eigentümer von Teilflächen des vorgesehenen Deponiegeländes.

Ein weiterer Einwand, allerdings außerhalb der vorgesehenen Frist, wurde telefonisch von Herrn Höck aus Steinenbrück erhoben. Herr Höck weist daraufhin, daß die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Deponie nach seiner Auffassung nicht ausreichend dimensioniert seien.

Am 19.06.1996 fand im Kreishaus nach fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung der Erörterungstermin statt, zu dem die Träger öffentlicher Belange, die Fachbehörden sowie Einwander und Betroffene eingeladen waren.

Nach dem Erörterungstermin wird über die verbliebenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen wie folgt entschieden:

1. Gemeinde Overath

Die Gemeinde Overath, im Erörterungstermin vertreten durch Herrn Gemeindedirektor Schwamborn, stimmt der geänderten Planung wie bereits zuvor auch der Ursprungsplanung ohne eine alternative Zufahrt von der Hoffnungsthaler Straße durch die Sülzaue, besonders

auch im Hinblick darauf, daß sich durch die Umplanung das Deponievolumen auf ca. 1,9 Mio. m³ und damit die Laufzeit der Deponie auf ca. 23 Jahre erhöht hat, nicht zu.

Die Möglichkeit einer Reduzierung der Laufzeit der Deponie soll geprüft werden.

Nach Auffassung der Gemeinde Overath kann auch die durch den Gutachter vorgelegte zusätzliche vergleichende Betrachtung der Lärmsituation bei Verlegung der Zufahrt nicht dazu führen, daß dieser Standpunkt der Gemeinde Overath sich ändert.

Neben den Lärmimmissionen entstehen nach Aussage der Gemeinde Overath auch Belästigungen durch die vom Deponieverkehr ausgehenden Staubemissionen.

In der ergänzenden Immissionsprognose kommt der Gutachter zum Ergebnis, daß sich bei Verlagerung der Zufahrt in die Sülzaue im Bereich Untereschbach-Steinenbrück die Lärmimmissionen sich rechnerisch um lediglich 0,7 dbA verringern.

Diese Verringerung ist nach Aussage des Gutachters bei der vorherrschenden durch den Fahrzeugverkehr auf der L 136 geprägten Lärmsituation durch das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar.

Darüber hinaus werden nach Aussagen des Gutachters durch die Planung von Geschäftszentren im Bereich Steinenbrück in Zukunft weitere Verkehrsströme mit entsprechender Lärmimmission den Gesamtgeräuschpegel erhöhen.

Auch wird dort Anlieferverkehr mit Lkw stattfinden, der im Gegensatz zum Deponieverkehr während der frühen Morgenstunden und ggf. in den Abendstunden und nicht nur während der Deponieöffnungszeiten von 7.30 bis 16.00 Uhr erfolgen wird.

Herr Gemeindedirektor Schwamborn vertritt die Auffassung, daß nicht so sehr der Pkw-Verkehr die Anwohner des entsprechenden Teilstücks der L 136 stört, als vielmehr die dort stattfindenden Lkw-Bewegungen.

Außer dem Einwand der Gemeinde Overath gegen den Fortbestand der bisherigen Zu- und Abfahrten zum Deponiegelände wurden keine weiteren Einwände, z. B. von Anwohnern am geplanten Zufahrtsbereich (L 136), im Verfahren vorgetragen.

Gegen die Erschließung der Deponie durch eine alternative Zufahrt durch die Sülzaue wurden dagegen von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden Einwendungen vorgetragen. Insbesondere handelt es sich hier um die Bezirksregierung Köln, die untere Landschaftsbehörde, den Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde, die anerkannten Naturschutzverbände, das Staatliche Umweltamt Köln, den Aggerverband und die untere Wasserbehörde.

Vorgetragen werden Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht, wie eine nachhaltige Veränderung des Abflußquerschnittes der Sülz, des Eingriffs in ein Fließgewässer, Auswirkungen auf Talklima und Landschaftsbild und mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser bei sehr geringem Grundwasserflurabstand.

Die Gegner der alternativen Zufahrt durch die Sülzniederung schließen sich der Risikobeurteilung der Umweltverträglichkeitsstudie an. Danach " ist die Erschließung der Deponie durch Querung der Sülztalniederung mit erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Das ökologische Risiko ist für alle Landschaftspotentiale aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen und der Intensität der Eingriffe hoch bis sehr hoch. Die hierzu erwartenden erheblichen und nachhaltigen Eingriffe sind nicht ausgleichbar im Sinne des Landschaftsgesetzes NW."

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband weist außerdem darauf hin, daß neben den ökologischen Risiken einer alternativen Zufahrt diese Zufahrt auch mit erheblichen Mehrkosten in Höhe von ca. 4 Mio. DM verbunden sein wird. Diese 4 Mio. DM müßte in die Gebührenkalkulation eingebracht werden.

Der Gutachter kommt in seiner Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG in der Frage der Zufahrt zum Ergebnis, daß die vorhandene Zufahrt unter der Voraussetzung weiter genutzt werden kann, daß am Immissionsaufpunkt 1 (Haus Olper Straße 94) passive Immissionsschutzmaßnahmen festgeschrieben werden.

Diese Maßnahmen sind im Beschluß unter III. 1.0 näher definiert.

Lediglich an diesem Punkt werden die Immissionsrichtwerte nach der TA - Lärm rechnerisch überschritten. Tatsächlich ist an diesem Punkt aus dem vorhandenen Verkehrslärm auch ohne den Deponieverkehr eine noch höhere Belastung zu messen. Insofern ist die Formulierung auf Seite 37, letzter Satz der Zusammenfassenden Darstellung mißverständlich.

Wenn auch sicherlich das von der Gemeinde Overath vorgetragene subjektive Empfinden einer Belastung durch den Deponieverkehr bei den Anwohnern in Untereschbach / Steinenbrück vorhanden sein mag, so sind für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit jedoch objektive, gesetzlich festgeschriebene Maßstäbe zugrunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der gegen die Errichtung einer alternativen Zufahrt bestehenden erheblichen Bedenken ist daher der Einwand der Gemeinde Overath zurückzuweisen.

Zur Reduzierung der Deponielaufzeit s. nachstehende Ausführungen unter Nr. 2.

Den von der Gemeinde Overath vorgetragenen Bedenken bezüglich möglicher Staubemissionen wird im Beschluß durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Einsatz von Staubbindemitteln, Radreiniger, Straßenreinigung) Rechnung getragen.

2. Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln hat der geänderten Deponieplanung grundsätzlich mit Schreiben vom 13.11.1995 zugestimmt und kommt darin zu der Auffassung, "daß die Planänderung gegenüber der ursprünglichen Planung geeignet sei, in erheblicher Weise die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen zu vermeiden." Gleichwohl stellt die

Einrichtung der Deponie einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nur im erforderlichen Umfang vorgenommen werden sollte.

Der Vertreter der Bezirksregierung, Herr Franke (wie auch die Gemeinde Overath, Herr von Lünink und Herr Ferrenberg), trug im Erörterungstermin vor, daß nach Möglichkeit die Betriebsdauer der Deponie auf etwa 10 Jahre beschränkt werden solle, wobei dann entsprechend der Deponiephasenplanung überwiegend nur die Bereiche am Zentralschacht und unter der 110 KV-Hochspannungsleitung zur Verfüllung gelangen würden.

Nach 10 Jahren solle dann erneut über den Bedarf einer Deponie für Bodenaushub entschieden werden.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wies in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaften hin. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband hat als entsorgungspflichtige Körperschaft die Entsorgungssicherheit auch für Bodenaushub langfristig sicherzustellen.

Darüber hinaus müßten auch bei einer Befristung der Deponielaufzeit auf 10 Jahre die entstehenden Kosten auf das dann zur Verfügung stehende Volumen umgelegt werden, mit der Folge einer entsprechenden Kostensteigerung bei der Deponierung von Bodenaushub.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als entsorgungspflichtige Körperschaft hat die Entsorgungssicherheit für Bodenaushub langfristig sicherzustellen. Ein entsprechender Bedarf besteht zur Zeit. Die im Einzugsbereich der Deponie anfallenden Bodenmassen sind aufgrund ihrer Struktur nur teilweise wieder einbaufähig.

Darüber hinaus fällt im Bereich des Bensberger Erzreviers Bodenaushub mit geogenen Vorbelastungen an, die eine Wiederverwertung an anderen Standorten nicht zulassen.

Diese Voraussetzungen werden aus heutiger Sicht auch in Zukunft weiterbestehen, so daß auch weiterhin Deponierungsbedarf für Bodenaushub aus dem Einzugsbereich der Deponie bestehen wird.

Durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband wurden bereits in den Jahren 1988/89 auch andere mögliche Deponiestandorte im näheren und weiteren Umkreis des jetzigen Standortes auf ihre Eignung hin untersucht. Letztendlich blieb jedoch aufgrund der besonderen geologischen Situation im Bensberger Erzrevier mit den vorhandenen geogen bedingten Vorbelastungen nur die Entscheidung für den Deponiestandort Lüderich, da alle anderen untersuchten Standorte keine geogene Vorbelastung aufweisen.

So haben sich auch bereits in 1989 der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises für die Ausnutzung des Standorts Lüderich ausgesprochen.

Ein Verzicht auf den Standort würde letztendlich bedeuten, daß die Bautätigkeit auf solchen geogen vorbelasteten Böden in allen den Fällen zum Erliegen kommt, bei denen Aushubmaßnahmen nicht zu vermeiden sind.

Dies trifft besonders für die innerörtlichen und innerstädtischen Bereiche zu, so daß die Bautätigkeit in bisher unberührte Landschaftsbereiche mit all den damit verbundenen Eingriffen und Auswirkungen verlagert würde.

Die Möglichkeit der Deponierung von Bodenaushub aus den zuvor genannten Bereichen am vorgesehenen Standort ist daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Nach Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Erfordernis einer gesicherten Entsorgungsmöglichkeit, müssen in diesem Fall die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die an anderer Stelle zu kompensieren sind, hinter dem öffentlichen Interesse an einer gesicherten Entsorgungsmöglichkeit für Bodenaushub zurückstehen.

Im vorliegenden Verfahren ist auch über die Genehmigungsfähigkeit des Antrages in seiner Gesamtheit und nicht über Teilflächen zu entscheiden.

Die Genehmigungsfähigkeit des Standortes selbst wird nach Planänderung auch von der Bezirksregierung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die mit der Einrichtung der Deponie verbundenen Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Außerdem ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 auch die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihrem Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig. Somit besteht auch künftig die Möglichkeit, den Deponiebetrieb an möglicherweise sich ändernde rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten anzupassen.

Die Einwendungen bezüglich einer Begrenzung der Deponielaufzeit auf 10 Jahre werden daher zurückgewiesen und die Deponielaufzeit bis zum 31.12.2019 befristet, da bis zu diesem Zeitpunkt nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen die Kapazität der Deponie voraussichtlich erschöpft sein wird.

Eine weitere Forderung der Bezirksregierung betrifft die Begrenzung des Einzugsbereichs der Deponie ausschließlich auf Böden mit geogen bedingten Vorbelastungen.

Im Erörterungstermin wurde bereits die Möglichkeit einer Analytik jeder einzelnen Anlieferung diskutiert und als nicht praktikabel verworfen.

Der Einzugsbereich sollte daher nach Auffassung der Bezirksregierung ohne Einzelanalytik auf Bereiche beschränkt werden, in denen mit solchen Belastungen zu rechnen ist.

Dies entspricht auch weitgehend dem Antrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes.

Die Vertreter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes haben im Erörterungstermin das Vorhaben erläutert. Es wurde dargestellt, daß im Normalfall der Einzugsbereich der Deponie auf Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath und Kürten beschränkt ist.

Ausnahme ist die Annahme von Bodenaushub aus anderen Bereichen bei vorübergehendem Ausfall von Anlagen.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband beantragt daher, bei betriebsbedingten Stillstandszeiten anderer Deponien im Verbandsgebiet aus diesen Bereichen Bodenaushub anzunehmen um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dem Antrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird daher entsprochen.

Darüber hinaus ist die Ablagerung von Bodenaushub nur zulässig soweit er nicht entsprechend der TA - Siedlungsabfall einer Verwertung zugeführt werden kann.

Seit Inbetriebnahme der Deponie Lüderich im Jahre 1980 ergibt sich aus der Anlieferungsstatistik, bedingt offensichtlich durch wirtschaftliche Überlegungen der Anlieferer (Transportentfernung), ein Einzugsbereich der Deponie, der das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinden Overath, Rösrath und Randbereiche der Gemeinde Kürten erfaßt, im Wesentlichen also Teile des Bensberger Erzreviers.

Auch darüber hinaus hat der BAV jedoch die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Vorübergehende Anlieferungen aus anderen Bereichen müssen daher möglich sein.

Außerdem wird unbelasteter Bodenaushub für die als ein Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung vorgesehene Überdeckung der Deponiefläche in einer Mächtigkeit von 1 m benötigt.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde besteht eine Informationspflicht des BAV über die Herkunft der angelieferten Bodenmassen.

3. Freiherr von Lünink

Herr von Lünink wendet sich gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen zum Betrieb der Deponie.

Er weist auf die wichtigen Funktionen dieser Waldflächen für den Naturhaushalt und die Erholung der Bevölkerung hin. Außerdem stehen nach seiner Auffassung wirtschaftliche Aspekte einer Inanspruchnahme entgegen. Es wird vorgeschlagen, lediglich Flächen nordöstlich der 110 KV-Leitung der RWE für die Deponierung von Bodenaushub in Anspruch zu nehmen.

Nach der jetzt vorgelegten Planung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist vorgesehen, den Bereich des Zentralschachtes und umliegende, durch den Bergbau beeinflusste Bereiche zu übererden und zu rekultivieren.

Weitere Flächen stehen in diesem Bereich nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie nicht zur Verfügung. Auch eine nochmalige Überhöhung der bisher für die Deponierung von Bodenaushub genutzten Flächen ist ausweislich des Standsicherheitsgutachtens von Prof. Schütz aus Standsicherheitsgründen nicht möglich.

Das Staatliche Forstamt als zuständige Forstbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 24.04.96 dem Vorhaben zugestimmt.

Mit der Rekultivierung der Deponie ist eine Wiederaufforstung der in Anspruch genommenen Forstflächen und eine Neuaufforstung in großen Teilen des Zentralschachtbereichs verbunden. Durch die Nebenbestimmung III. 3.6 wird darüber hinaus sichergestellt, daß Abholzungen und Wiederaufforstungen mit den einzelnen Schüttphasen erfolgen und so Eingriffe in die Waldflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Verhältnis zu den in der Umgebung des Deponiestandortes noch vorhandenen Waldbeständen sind die Forstflächen im Deponiebereich von untergeordneter Bedeutung.

Zur Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer gesicherten Entsorgungsmöglichkeit speziell am Standort Lüderich und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen der Bezirksregierung verwiesen.

Hinter diesem öffentlichen Interesse müssen die Interessen der Grundstückseigentümer zurückstehen. Die Einwendungen des Herrn von Lünink werden daher zurückgewiesen.

4. Herr Höck

Herr Höck hat telefonisch und im Erörterungstermin mündlich vorgetragen er befürchte, daß die vorgesehene Rückhaltung der Niederschlagswässer nicht ausreichend ist und es unterhalb der Deponie, speziell auf seinem Betriebsgrundstück in Steinenbrück, daher zu größeren Schäden durch Überschwemmungen kommen wird.

Bereits jetzt sei es des öfteren zu Überschwemmungen gekommen.

Herr Höck bezweifelt, daß das vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband errechnete notwendige Rückhaltevolumen ausreichend ist.

Aufgrund der vorgetragenen Bedenken des Herrn Höck wurden die Bemessungsgrundlagen für die Deponieentwässerung nochmals überprüft und geändert. Das vorgesehene Rückhaltevolumen wurde vergrößert.

Den Bedenken des Herrn Höck wurde damit Rechnung getragen.

5. Denkmalschutz

Seitens der oberen Denkmalbehörde und des Rheinischen Amtes für Denkmalschutz wurde zunächst die Unterschutzstellung des ehemaligen Kauengebäudes am Zentralschacht gefordert.

Aufgrund einer Stellungnahme vom 17.06.1996 der oberen Denkmalbehörde erklären sich das Rheinische Amt für Denkmalschutz und die obere Denkmalbehörde mit dem Abriß des Kauengebäudes einverstanden, wenn vor dem Abriß des Gebäudes eine Dokumentation in Form von Fotos und Aufmaß im Auftrag und zu Lasten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erstellt und der oberen Denkmalbehörde und dem Rheinischen Amt für Denkmalschutz vorgelegt ist.

Die Vertreter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sagten im Erörterungstermin eine solche Dokumentation zu.

Unter Nr. III. 7.1 wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen.

Der Einwand wurde damit im Erörterungstermin erledigt.

Soweit insbesondere seitens der Fachdienststellen im Beteiligungsverfahren Anregungen vorgetragen oder die Aufnahme von Auflagen erwünscht wurde, wurden diese durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschuß berücksichtigt.

Insgesamt ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse notwendig und in seiner Gesamtheit genehmigungsfähig. Durch den Betrieb der Deponie ist die erforderliche Entsorgungssicherheit gewährleistet.

VI. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als Träger der Deponie war gehalten, die Planung der Deponie so durchzuführen, daß sie den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) entspricht.

In Anwendung des § 11 UVPG führt eine Überprüfung durch die planfeststellende Behörde zu folgendem Ergebnis:

Die Unterlagen nach § 6 Abs. 3 UVPG haben vorgelegen. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Das Vorhaben und seine Auswirkungen sind hinreichend genau beschrieben.

Im Vorfeld der Planung sind Standortalternativen untersucht worden. Diese Untersuchungen haben letztlich zur Festlegung auf den jetzigen Standort geführt.

Bereits bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie wurden schutzwürdige Bereiche von der weiteren Planung ausgeschlossen.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken der beteiligten Fachbehörden wurden weitere Bereiche ausgegrenzt , verbunden mit einer grundlegenden Umplanung hinsichtlich der Deponieflächen.

Durch vorgesehene Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sichergestellt, daß keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen eintreten werden und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild wiederhergestellt werden.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Einbeziehung der Öffentlichkeit wurde im Auftrag der Planfeststellungsbehörde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen durch ein neutrales Büro erstellt. Die Zusammenfassende Darstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Ergebnis ist wie folgt zusammenzufassen:

- Die vorgelegten Antragsunterlagen und Fachgutachten zur Erfassung der Umweltauswirkungen geben einen detaillierten Überblick der voraussichtlich durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen.
- Eine Prüfung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist erfolgt.
- Die Darstellung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nach Lage, Art und Umfang fehlt bzw. ist unzureichend. Detaillierte Fachpläne auch hinsichtlich der Fragen des Biotopmanagements und der waldbaulichen Maßnahmen vor der Rodung und nach der Rekultivierung sind noch vorzulegen.
- Die Auswirkungen des an den Deponie Zu- und Ausfahrten entstehenden Verkehrslärms auf die betroffenen Anwohner sowohl hinsichtlich des Verkehrslärms als auch der Betroffenheit anderer Schutzgüter sowie der wirtschaftlichen Erwägungen sind ausführlich dargestellt. An der Zufahrt (IP 1) sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.
- Mit der Einlagerung von geogen vorbelastetem Bodenmaterial wird das in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebene Gefährdungspotential (geogene Vorbelastung des Standorts) nicht vermindert.
Das Aufbringen einer 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht aus unbelastetem Bodenmaterial sollte aus diesem Grunde vorgesehen werden.
- Die vorhandenen Tagesschächte sind zu sichern.
- Das denkmalgeschützte Kauengebäude ist zu dokumentieren.
- Das Deponieentwässerungssystem ist nach Überprüfung der Bemessungsgrundlagen und Neuberechnung der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens und des Absetzteiches ausreichend bemessen.
- Nach Klärung einiger Sachverhalte und Ergänzungen (Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschuß) können die Einwendungen als ausgeräumt betrachtet werden.

VII. Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG läßt erkennen, daß vom Betrieb der Deponie Lüderich keine entscheidungsrelevanten negativen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu vermeiden oder ausgleichbar sind. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Betrieb dieser Deponie zu dem Ergebnis, daß Gründe, aus denen die vorliegende Planung umweltschädlich und somit nicht genehmigungsfähig wäre, nicht erkennbar sind.

VIII. Rechtsgrundlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien) bedürfen gemäß § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Vorschrift des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Entsprechend §§ 34 und 38 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in Verbindung mit Nr. 30.1.7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten des Technischen Umweltschutzes ist der Rheinisch-Bergische Kreis als untere Abfallwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Verfahren sind die Verfahrensvorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung unter Wahrung der gesetzlichen Fristen in den Gemeinden Overath und Rösrath zur Einsichtnahme offengelegt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz ein Erörterungstermin stattgefunden.

Einwendungen wegen Verletzungen von Verfahrensvorschriften wurden nicht erhoben und sind nicht erkennbar.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Abfallgesetzes ist der Planfeststellungsbeschuß zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallentsorgungsplans zuwiderläuft. Dies ist hier nicht der Fall.

Ferner ist der Planfeststellungsbeschuß zu versagen, wenn von dem Vorhaben Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhütet oder ausgeglichen werden können oder Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Einrichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die zu erwarten sind, werden durch Auflagen und Bedingungen im Planfeststellungsbeschuß ausgeglichen bzw. verhütet. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für den Betrieb der Deponie verantwortlichen Personen bestehen nicht. Bei objektiver Abwägung aller für und gegen den Betrieb der Deponie sprechenden Gründe ist festzustellen, daß das Vorhaben im öffentlichen Interesse ist und dem Wohl der Allgemeinheit, nämlich der Möglichkeit einer geordneten Entsorgung von z.T. natürlich belastetem Bodenaushub, dient.

Unter diesem Aspekt können auch die sicherlich nachteiligen Wirkungen auf Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu einer Versagung des Planfeststellungsbeschlusses führen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind jedoch entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 2 in diesem Fall für den durch die Einrichtung und den Betrieb der Deponie eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

Der Plan des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für Bodenaushub ist daher mit Nebenbestimmungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit festzustellen.

IX. Kostenentscheidung

Nach § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.01.1971 (GV NW S. 354 in der zur Zeit geltenden Fassung trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens.

Über die Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

XI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686, BGBl. III 340/1) ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der Deponie für Bodenaushub im öffentlichen Interesse an.

Begründung:

Die z.Z. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband betriebene Deponie für Bodenaushub hat nur noch eine sehr begrenzte Aufnahmefähigkeit.

Derzeit (Stand Aug. 96) steht lediglich noch ein Deponievolumen von ca. 25.000 m³ zur Verfügung.

Eine Entsorgungsmöglichkeit insbesondere für geogen vorbelastete Böden im Einzugsbereich der Deponie ist dann nicht mehr gegeben. Es besteht die Gefahr, daß insbesondere solche Böden in Bereichen abgelagert werden, die hierfür nicht zugelassen sind bzw. daß Bauvorhaben aufgrund der dann nicht mehr tragbaren Kosten bei ordnungsgemäßer Deponierung in sehr weit entfernten Anlagen nicht mehr errichtet werden können.

Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse daran, daß nach Verfüllung des Restvolumens der jetzt betriebenen Deponie weiterer Deponieraum im jetzt planfestgestellten Bereich zur Verfügung steht. Andernfalls entstünde eine Situation, die den gesetzlichen Vorgaben und Zielen einer geordneten Abfallentsorgung widersprechen würde.

Dieses besondere öffentliche Interesse überwiegt die Interessen möglicher Widerspruchsführer an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs und damit daran, zunächst vom Vollzug des Anfechtungsbeschlusses verschont zu bleiben.

Rechtsmittelbelehrung:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruches kann nach Einlegen des Widerspruches auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Verwaltungsgericht in Köln die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden, sie kann auch befristet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

Vogel